

---

**4/SPET XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 12.03.2009**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Stellungnahme zu Petition



An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien «Anrede»  
«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«ZH»  
«AdresseBeschreibung»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «ORT»  
«LAND»

**GZ. BMF-310212/0001-I/4/2009**

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Edith Wanger  
Telefon +43 1 51433 501161  
Fax +43 1514335901161  
e-Mail Edith.Wanger@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Bezugnehmend auf die Petition vom 23. Jänner 2009, Nr. 8/Pet., des Abgeordneten Harald Vilimsky, betreffend Abschaffung der ORF-Zwangsgebühren, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist festzuhalten, dass eine strikte begriffliche Trennung zwischen den nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehobenen Rundfunkgebühren - Zuständigkeit Bundesministerium für Finanzen - und dem nach § 31 ORF-Gesetz zu entrichtenden Programm-entgelt - Zuständigkeit Bundeskanzleramt - gegeben ist.

Die Rundfunkgebühren im engeren Sinn lt. RGG fließen dem BMF, das Programmengelt gemäß § 31 ORF-Gesetz dem ORF zu.

Nach dem Rundfunkgebührengesetz ( § 1 RGG) sind Rundfunkempfangseinrichtungen technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (im Folgenden: BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen.

Nach völlig einhelliger Lehre und Rechtsprechung umfasst der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk alle Arten von Rundfunk, unabhängig von der Übertragungsart (Terrestrik, Kabel oder Satellit) und insbesondere unabhängig davon, ob der Rundfunk vom ORF oder von Privaten oder von inländischen oder "ausländischen" Rechtsträgern veranstaltet wird. Vielmehr löst der Empfang jedweder Darbietungen im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk die Gebührenpflicht aus.

Festzuhalten ist daher, dass die Gebührenpflicht in § 2 RGG an der Empfangbarkeit jedweder Rundfunkprogramme anknüpft. Sowohl für den Betrieb als auch für die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung in Gebäuden sind demnach die Gebühren zu entrichten. Diese in § 3 RGG der Höhe nach festgesetzten Gebühren werden als "Rundfunkgebühren im engeren Sinn" bezeichnet. Diese Gebührenpflicht nach dem RGG ist wiederum der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Regelungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes (KFBG) und die unterschiedlichen Landesabgaben.

Bei diesen Abgaben handelt es sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes um eine Form einer nutzungsunabhängigen Abgabe auf den Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung. Finanzwissenschaftlich ist von einer Sach- oder allenfalls Verbrauchsteuer auf betriebsbereite Rundfunkempfangseinrichtungen auszugehen.

Dass der Bundesgesetzgeber von seinem finanzverfassungsrechtlich festgeschriebenen Abgabenerfindungsrecht unter Wahrung der Typologie des § 6 F-VG durch Einführung der Rundfunkgebühren Gebrauch machen darf, ist unzweifelhaft.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren im engeren Sinn nach dem RGG, sowie des Kunstförderungsbeitrages und der allenfalls bestehenden Landesabgaben jedenfalls dann besteht, wenn nur irgendwelche Rundfunkprogramme (und insbesondere unabhängig davon, ob auch die Programme des Österreichischen Rundfunks oder ausschließlich privater und allenfalls ausländischer Rundfunkanbieter) empfangen werden können.

Aus den genannten Gründen ist eine Einstellung der in die Vollziehung des BMF fallenden Rundfunkgebühren (im engeren Sinn) strikte abzulehnen. Hinsichtlich des Programm-entgeltes gemäß § 31 ORF-G ist eine Zuständigkeit des - gleichfalls mit dieser Resolution befassten- BKA gegeben.

10. März 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)